

Grundhaltung

In unserer Schule begegnen sich verschiedene Nationen, Kulturen und Religionen. Wir wollen einander achten und voneinander lernen. Alle, die sich hier aufhalten, haben das Recht, respektiert zu werden.

Gewaltsame Auseinandersetzungen wollen wir vermeiden. Kommt es zu einem Streit, versuchen wir einen friedlichen Weg zur Lösung des Konflikts zu finden und eine Versöhnung herbeizuführen.

Schulweg

Verantwortung Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern (siehe Schulgesetz).

Velos und Mofas Die Eltern tragen die Verantwortung für die Strassenverkehrstauglichkeit

des Velos, Mofas oder eScooter/Trottis ihres Kindes. Velos, eScooter und Mofas werden in den Veloständern abgestellt. Bei Schulausflügen

mit dem Velo ist das Tragen eines Velohelms Pflicht.

Skate-/Kickboards/ Inlineskates Skateboards, Kickboards, Inlineskates und ähnliches werden nur

ausserhalb der Schulgebäude benutzt.

Umgang mit Menschen und Materialien; Kleidung

Mitmenschen Beschimpfungen und rassistische Äusserungen. Drohen mit körperlicher

Gewalt und Erpressungen, Beschimpfungen und Bedrohungen mittels elektronischer Medien (Cybermobbing) und Anwenden von körperlicher Gewalt bei Konflikten gehören nicht zu unseren Umgangsformen und

werden konsequent geahndet.

Materialien Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Lehrmittel, das Schul-

mobiliar und die Gebäude sorgfältig zu behandeln. Gleiches gilt für persönliche Gegenstände aller Beteiligten. Allfällig verursachte Schäden sind der Klassenlehrperson oder dem Hauswartteam sofort zu melden. Für mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet der Schüler/

die Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Kleiderordnung Die Oberstufe Zurzach ist ein Ort des Lernens und Arbeitens. Dement-

sprechend kleiden wir uns. Die Kleidung ist sauber, angemessen und in

einem guten Zustand.

Die Oberstufe ist der Übergang in den Ausbildungsberuf oder in die Mittelschulen. Bitte achten Sie gerade in diesen Jahren auf angemessene

Kleidung Ihrer Kinder.

Unsere Schülerinnen und Schüler tragen keine respektlose, provozierende Kleidung oder Kleidungsbeschriftung, militaristische Kleidung, Kleidung mit Gewalt- und Kampfsymbolen, Kleidung mit politischen Botschaften oder politischen Symbolen, Mützen, Kapuzen oder Hüte im Schulalltag. Bis auf den Sportunterricht, sind Jogginghosen oder Leggins an der Oberstufe als Kleidung im Schulalltag verboten. Bei Verstössen gegen die Kleiderordnung wird die Schülerin oder der Schüler zum Umziehen nach Hause geschickt.



Im Sportunterricht tragen unsere Schülerinnen und Schüler

Sportbekleidung

geeignete Sportschuhe

geeignete Badekleidung

die Haare zusammengebunden

Elektronische Geräte

Nutzung Elektronische Geräte (Smartphone, Smart Watches, Tablets, entspre-

chendes Zubehör usw.) sind in den Schulhäusern während des ganzen Tages nicht erlaubt. **Ausnahme:** Mittagspause Parterre/Mensa OSZ und

Mittagspause Parterre Neuberg.

Falls eine Lehrperson den Gebrauch des Smartphones zu schulischen

Zwecken erlaubt, darf dieses genutzt werden.

Dies gilt auch bei schulischen Veranstaltungen ausserhalb des Schulareals. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte eingezogen und können nach Schulschluss beim Schulleiter (Büro im OSZ) abgeholt werden. Im Wiederholungsfall muss das Gerät von den Eltern/Erziehungsberech-

tigten beim Schulleiter abgeholt werden.

Verbotene Inhalte Auf den elektronischen Geräten dürfen sich keine Aufnahmen/Mitteilun-

gen mit menschen- und tierverachtenden Inhalten (Gewalt, Pornographie

u.ä.) befinden.

Kontrolle Die diesbezügliche Kontrolle obliegt in erster Linie den Eltern. Gegen

Schülerinnen und Schüler, die Handys oder Ähnliches in grober Weise

missbrauchen, erstattet die Schulleitung Anzeige.

Schulareal

Anweisungen Die Anweisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Hauswartteam und

Schulverwaltung sind zu befolgen.

Ordnung Alle tragen Mitverantwortung für Ordnung und Sauberkeit in und um die

Schulhäuser. Abfälle gehören in die Abfalleimer. PET-Flaschen und Aludosen in die entsprechenden Sammelbehälter. Die Schulhäuser werden

mit gereinigten Schuhen betreten.

Ballspiele Es dürfen weder Schnee- noch andere Bälle gegen die Schulgebäude

geworfen werden. Für Schäden haften die Eltern/Erziehungsberechtig-

ten.

Rauchen, Alkohol Auf dem Schulareal gilt für Schülerinnen und Schüler der Schule Zurzach

striktes Rauch- und Alkoholverbot. Bei jedem Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz erstatten die Lehrpersonen umgehend Meldung an

die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schulleitung.

Waffen Waffen (Klappmesser o.ä.) und jede Form von Imitationswaffen (z.B.

Softairguns) sind auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden verboten. Sie werden umgehend eingezogen, einbehalten und die Polizei wird

involviert.

Fahrverbot Auf den Pausenplätzen herrscht während der Schulzeit ein allgemeines

Fahrverbot.

Zwischenstunden Zwischenstunden verbringen die Schülerinnen und Schüler auf dem

Schulareal.



Schulhäuser / Turnhallen / Sportplatz

Im Schulhaus Schülerinnen und Schüler verhalten sich im Schulhaus so, dass der Un-

terricht nicht gestört wird.

Es ist streng verboten, Brüstungen und Geländer zu besteigen oder mit Gegenständen zu werfen. Ballspiele und das Fahren mit Fortbewegungs-

mitteln (Kickboards usw.) sind im Schulhaus untersagt.

Notausgänge Notausgänge dürfen nur in Notsituationen geöffnet werden. Die Brand-

schutztüren schliessen im Brandfall automatisch.

Essen und Trinken Essen und Trinken ist ausschliesslich im Erdgeschoss des OSZ an den

dafür vorgesehenen Tischen gestattet. Während des Unterrichts besteht Kaugummiverbot. Gebrauchte Kaugummis gehören in die Abfalleimer.

Mensa Die Mensa kann während den offiziellen Schulzeiten von jedermann be-

nützt werden.

Stilles Arbeiten Für stilles Arbeiten in Zwischenstunden und in der Mittagspause stehen

im OSZ im 1. und 2. Obergeschoss sowie im Schulhaus Neuberg Arbeits-

zonen zur Verfügung.

Betreuung Über die Mittagszeit sind Lehrpersonen anwesend. Ihren Anweisungen

ist Folge zu leisten.

Ablagefächer Den Schülerinnen und Schülern stehen Ablagefächer (Spinde) zur Verfü-

gung. Die entsprechenden Schlüssel sind bei der Hauswartin gegen ein

Depot von CHF 20.00 erhältlich.

Fundgegenstände

Lift

Fundgegenstände können beim Hauswartteam abgeholt werden.

Liftschlüssel können in begründeten Fällen bei der Schulverwaltung mittels Formulars beantragt und gegen ein Depot von CHF 50.00 bei der

Hauswartin bezogen werden.

Turnhalle Das Betreten der Turnhallengebäude ist ausschliesslich zum Besuch des

Turnunterrichtes und des freiwilligen Schulsports gestattet. In den Turnhallen dürfen keine Strassenschuhe oder Schuhe mit abfärbenden Soh-

len getragen werden.

Wertgegenstände Die Schule lehnt die Haftung für Diebstahl von Wertgegenständen und

Kleidungsstücken aus den Turnhallengarderoben ab. Diese sind in die Halle mitzunehmen und gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zu de-

ponieren.

Sportplatz Bei der Benützung des Sportplatzes Tiergarten (Roter Platz und Wiese)

ist das am Turnhallengebäude angeschlagene Reglement einzuhalten. Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist der Sportplatz von 12.00 –

13.00 Uhr gesperrt.



Pausenordnung

Grundsatz: In der Pause sollen sich alle wohl fühlen.

Unsere Regeln

- Wir behandeln einander mit Respekt.
- Wir halten unser Schulareal sauber.
- Wir tragen Sorge zu Gebäuden und Gegenständen. Beschädigungen werden sofort der Pausenaufsicht oder der Klassenlehrperson gemeldet.
- Wir verbringen die grossen Pausen im Freien innerhalb des Pausenareals. Ausnahme: Mensabesuch während der Vormittagspause.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen bei schlechter Witterung im Schulhaus verbleiben (nach Anweisung der Aufsichtspersonen).
- Das Schulareal darf auch in Zwischenstunden nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden. Dies gilt auch für den Bibliotheksbesuch.
- Auf dem ganzen Schulareal sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol verboten.
- Wir leisten den Anweisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schulverwaltung sowie des Hauswartteams Folge.

Pausenareal

Als Pausenplätze stehen das Areal des Neubergschulhauses, des Oberstufenzentrums und des Tiergartenschulhauses – mit Ausnahme der Auto- und Veloeinstellhalle – zur Verfügung.

Urlaub und Absenzen

Jede Absenz muss schriftlich von den Eltern entschuldigt / beantragt werden.

Absenz:

Q-Halbtag (§38 Schulgesetz) 1 x pro Quartal; kumulierbar (max. 2 Tage). Wird nicht gewährt für Prüfungstage, Schulanlässe und vor bzw. nach Ferien (Ferienverlängerung).	Muss mindestens 2 Schultage vorher der Klassenlehrperson gemeldet werden.	
Ferienverlängerung/Urlaub	Muss mindestens 8 Wochen vorher	
Aus wichtigen Gründen als Ausnahme maximal einmal pro OS-Schulzeit.	schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.	
Q-Halbtage werden angerechnet.		
Besondere Anlässe	Muss mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt	
(Familienfeste o.ä.)		
Q-Halbtage werden angerechnet.	werden.	
Krankheit, Unfall	Muss von den Eltern schriftlich entschuldigt werden. Ab 5 Tagen oder auf Verlangen der Klassenlehrperson muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.	



Todesfall eines nahen Verwandten	Mitteilung an Klassenlehrperson oder Schulleitung
	Bewilligung Dauer Abwesenheit durch Klassenlehrperson bzw. Schulleitung
Dispensationen	Antrag an Schulleitung
Schnupperlehren	Sollen in der Regel 2 Wochen im Voraus eingereicht werden.
	Ab dem 2. Schulsemester der 2. OS: Bewilligung durch die Klassenlehrperson; davor Bewilligung durch die Schulleitung

Unentschuldigte Absenzen

Die unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

- Die unentschuldigten Absenzen des ersten Semesters werden im Zwischenbericht ausgewiesen.
- Die unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahres werden im Jahreszeugnis aufgeführt.

Vier Lektionen gelten als ein Halbtag. Bleiben drei Lektionen übrig, wird im Jahreszeugnis auf einen Halbtag aufgerundet, ansonsten wird abgerundet.

§ 37 Schulgesetz - Schulversäumnisse

1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens CHF 500.00 bestraft.

3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens CHF 600.00 bis höchstens CHF 1'000.00, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens CHF 1'000.00 bis höchstens CHF 2'000.00 zu bestrafen.

Dokumente und Schulmaterial

Bokamente ana Genamatena		
Zeugnismappen	Die von den Eltern unterschriebenen Zwischenberichte und Jahreszeugnisse sind der Klassenlehrperson fristgerecht abzugeben.	
Arzt / Zahnarzt	Die Impfausweise und die Gutscheinhefte für zahnärztliche Kontrolluntersuchungen werden zuhause aufbewahrt.	
Schülerinnen- und Schülerausweise	Schülerinnen- und Schülerausweise können bei der Schulverwaltung bezogen werden. Sie gelten als Dokumente und sind als solche zu behandeln. Für die Erstellung ist ein aktuelles Passbild notwendig. Die Kosten für einen Ersatzausweis betragen CHF 5.00.	
Schulmaterial	Schulbücher und Hefte werden kostenlos abgegeben und müssen mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Beschädigte oder verlorene Schulmaterialien müssen von den Schülerinnen und Schülern auf eigene Kosten ersetzt werden. Das Schulmaterial muss beim Austritt aus der	

Schule zurückgegeben werden.



Versicherung / Haftung

Unfälle Die Schülerinnen und Schüler sind bei ihrer privaten Krankenkasse für

Unfälle versichert. In schwerwiegenden Fällen erbringt die Schulversicherung, nach Abklärungen, zusätzliche Leistungen. Brillen und ähnliches

sind nicht versichert.

Haftpflicht Für allfällige Beschädigungen an Velos oder sonstigen Fahrzeugen lehnt

die Schule jegliche Haftung ab. Sie haftet auch nicht für Diebstahl oder Beschädigung von privaten Gegenständen. Kommen andere Personen wegen des Verhaltens des eigenen Kindes zu Schaden, ist dafür die private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten zuständig.

Aufsicht und Die Aufsicht und Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler Verantwortung liegen während den Unterrichtszeiten bei den jeweiligen Lehrpersch

liegen während den Unterrichtszeiten bei den jeweiligen Lehrpersonen. Nach der Entlassung/Verabschiedung werden die Schülerinnen und Schüler in die Verantwortung der Eltern übergeben. Dies gilt insbesondere auch für Schwimmbadbesuche, Exkursionen, Schulreisen und Lager.